

Begründung:

Grundlage ist die Verbandsordnung vom 04.06.2005

§ 5 der Verbandsordnung lautet:

Die Verbandsversammlung besteht aus je zwei stimmberechtigten Vertretern der Verbandsmitglieder. Vertreter sind der hauptamtliche Landrat bzw. der hauptamtliche Oberbürgermeister und ein weiteres vom Kreistag-/Stadtrat zu bestimmendes Kreistags-/Stadtratsmitglied. Der hauptamtliche Landrat bzw. der hauptamtliche Oberbürgermeister und das entsandte Kreistags-/Stadtratsmitglied kann sich vertreten lassen. Bei Abstimmungen hat jeder Vertreter eine Stimme.

Für die Bestimmung des Ratsmitgliedes zur Entsendung in die Verbandsversammlung ist eine Wahl gem. § 67 NKomVG erforderlich.

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.